

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

TSG 1899 Hoffenheim e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Dietmar-Hopp-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

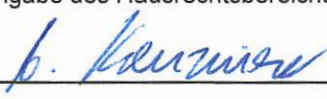
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

André Kreuzwieser, 1. Vorsitzender

Hoffenheim, 10.03.26

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

 TSG 1899 Hoffenheim e.V.
Peter-Hofmann-Weg 3
74389 Sinsheim-Hoffenheim

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Bayer 04 Leverkusen

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.12.2001 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Ulrich-Haberland-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Leverkusen, 3.3.26

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Fernando Carro de Prada, Vorsitzender GF

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Bayern München AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2026
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
des FC Bayern Campus (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

München, den 11.02.2026

(Ort, Datum)

Sebastian Dremmler / Organisatorischer

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person) Leiter

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03.06.2006
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Platz 11 am Weserstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Bremen, 13.02.2026

(Ort, Datum)

Clemens Fritz (GF Profifußball)/Daniel Bruss (Leiter Finanzen)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FSV Mainz 05 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / ~~aufgrund des Vertrages vom~~ _____
(~~Datum-Vertragsabschluss~~) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Wolfgang Frank Campus (Bruchwegstadion und Kunstrasen 1) (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender

Mainz, 20.01.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Eintracht Frankfurt Fußball AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 17.12.2025
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Stadion am Brentanobad (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Frankfurt am Main 2.8.2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstand

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Union Berlin e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 22. April 2009
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
An der Alten Försterei (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Berlin, 10. März 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Dirk Zingler / Präsident 1. FC Union Berlin

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / ~~aufgrund des Vertrages vom~~ _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
AOK Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

Wolfsburg, 25.02.2026

(Ort, Datum)

Dr. T. Schumacher, Geschäftsführer

M. Meeske, Geschäftsführer

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Franz-Kremer-Stadion _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

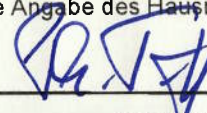
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Köln, 13. Februar 2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)


Philipp Türoff (Geschäftsführer)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

RasenBallSport Leipzig GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 28.03.2018
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Red Bull Arena Leipzig (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Leipzig, 20.01.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Johann Plenge (Geschäftsführer) & Jens May (COO)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)
Sport-Club Freiburg e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03.07.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Dreisamstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

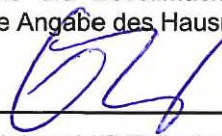
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Freiburg, 16.03.2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstand, Oliver Zeki, Jochen Saier

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

HSV Fußball AG&Co.KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Volksparkstadion _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

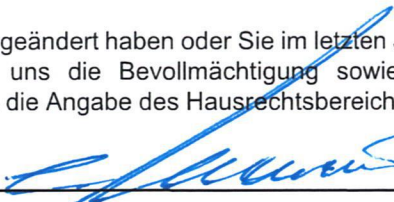
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

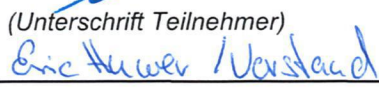
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Hamburg, 16.02.2026

(Ort, Datum)


(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Philipp Winter / Direktor Recht + Organisation
+Rekurst

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. Fußball-Club Nürnberg, Verein für Leibesübungen e. V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

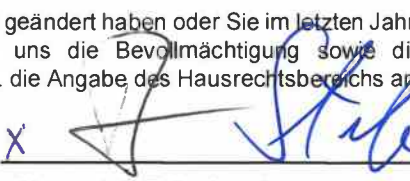
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 02.12.2023
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Max-Morlock-Stadion Nürnberg (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an Sicherheit DFB.de zu übermitteln)

X 
(Unterschrift Teilnehmer)

Nürnberg, 20.01.2026
Niels Rossow (Vorstand) / Stefan Heim (Vorstand)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfB Stuttgart 1893 AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
GAZI - Stadion _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Alexander Wehrle, Vorsandsvorsitzender

(Unterschrift Teilnehmer)

Fabien Wohlgemuth, Vorstand Sport

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

16.02.20226, Stuttgart

(Ort, Datum)